Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 21 MEG

MEG - Maß- und Eichgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.12.2022

Durch Verordnung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft sind festzulegen:

1. 1.die Getränke, die gemäß § 20 in Schankgefäßen oder Ausschankmaßen ausgeschenkt werden müssen,
2. 2.die spezifischen Anforderungen an Schankgefäße sowie Ausschankmaße, insbesondere
    1. a)die Werkstoffe und Nenninhalte,
    2. b)die beim Inverkehrbringen zulässigen Abweichungen (Fehlergrenzen),
    3. c)die Bestimmungen über die Kennzeichnung.

In Kraft seit 28.12.2022 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at